

Mitwirkung «Richtplan Kanton Zürich»

öffentliche Auflage vom 21. Januar 2011 – 15. April 2011

Grundsätzliches:

Antrag:

Der Begriff: Seeuferweg ist zu ersetzen durch «Zürichseeweg»

Begründung:

FAiR ist nicht grundsätzlich gegen einen Weg rund um den Zürichsee herum. Im Gegensatz zu den Vorstellungen, wie sie jetzt im kantonalen Richtplan zum Tragen kommen, setzen wir uns für einen Weg ein, der zwar möglichst nahe und nicht zwingend geschlossen am Ufer verläuft, aber auf die lokalen Gegebenheiten (Ortsbildschutz, Privateigentum) weitestgehend Rücksicht nimmt. FAiR unterstützt alle Bestrebungen, die dahin zielen, die bereits heute öffentlich zugänglichen Seeabschnitte aufzuwerten.

Kapitel 2: Siedlung

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

2.4.1 Ziele

Antrag: Der letzte Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen:

Kommunale Ortsbilder und Schutzobjekte sind bei der kantonalen Festsetzung mit der gleichen Sorgfalt zu berücksichtigen wie überkommunale geschützte Ortsbilder und Schutzobjekte.

2.4.4 Karteneinträge

Antrag: Die Karteneinträge sind mit den folgendem Inhalt zu ergänzen:

32. Historische Häusergruppen, Landhäuser, Garten- und Hafenanlagen.

Begründung: Gemäss 2.4.1 will der Ortsbildschutz «das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, erhalten. Ziel ist es (), Ortsbilder zu erhalten, die in ihrer Art einzigartig sind. () Objekte () sind () Strassenzüge mit typischer Bebauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenwert sind.»

Das heutige Landschaftsbild «Zürichsee-Becken» zeichnet sich durch einen sehr schönen Gesamtaspekt aus, auf den die Schutzwürdigkeit gemäss 2.4.1 genau so zutrifft wie auf die vielgestaltigen Uferbereiche der Dörfer am See. Insbesondere die historischen Dorfteile und repräsentativen Landhäuser mit Garten- und Hafenanlagen gilt es unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes in ihrer alten Bausubstanz zu erhalten. Die kantonale Planung soll auf die kommunalen Schutzobjekte Rücksicht nehmen.

Kapitel: 3 Landschaft

3.4 Gewässer

3.4.1 Ziele

a) Oberflächengewässer

Antrag: Der vierte Absatz (auf S 3-10) ist folgendermassen anzupassen:
Insbesondere entlang der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsgebiete sind räumlich differenzierte und attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen. Am Ufer des Zürichsees sind die bereits öffentlich zugänglichen Flächen aufzuwerten.

Begründung: Der See ist bereits sehr stark genutzt bzw. übernutzt. Ein durchgehender Uferweg würde Flora und Fauna noch mehr unter Druck setzen. Ausserdem zeigt die Erfahrung z.B. entlang der Seepromenaden in der Stadt Zürich, mit wie viel Müll und Güsel das Entsorgungsdepartement und der See zu kämpfen haben. Neben den ökologischen Bedenken sind auch die finanziellen Folgekosten von Betrieb und Unterhalt ins Auge zu fassen.

3.4.2 Karteneinträge / Abb. 3.2

Antrag: Der Eintrag «Aufwertung Zürichseeufer als Erholungs- Natur- und Landschaftsraum» ist zu ersetzen durch «Aufwertung Zürichseeufer als Natur- und Landschaftsraum, die bestehenden Erholungsflächen am See sind aufzuwerten».

Begründung: Die Zielsetzungen «Aufwertung des Zürichseeufers als Erholungs- Natur- und Landschaftsraum widersprechen» sich. Wird das Zürichseeufer durchgehend – z.B. mit einem durchgehenden Uferweg – als Erholungsraum aufgewertet, leidet die Natur und der Landschaftscharakter wird erheblich gestört. Ein durchgehender Uferweg widerspricht dem Ziel 3.5.1 des kantonalen Richtplans, wonach die Landschaft **angemessen mit Wegen für den Langsamverkehr erschlossen** sein soll und *die Überbeanspruchung der Landschaft durch Erholungsnutzungen zu vermeiden* sei.

3.4.3 Massnahmen

b) Regionen

Antrag: Der zweite Absatz ist folgendermassen anzupassen: Entlang des Zürichseeufers bezeichnen die Planungsregionen diejenigen Uferabschnitte, die sich für die Erholung, und jene, die sich für eine ökologische Aufwertung eignen.

Begründung: Die regionalen Planungsgruppen sind sehr eng mit den kommunalen Gegebenheiten vertraut. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden entscheiden. Das bestehende Uferbild als Ensemble, die privaten Überbauungen mit ihren Gärten und Seeuferanlagen (vgl. 2.4 Ortsbild), Flora und Fauna sind zu erhalten und zu schützen. Die gleichzeitige Aufwertung der Landschaft als Erholungs- und Naturraum, wie dies die vorliegende Formulierung nahelegt, widerspricht sich.

3.5 Erholung

3.5.2 Karteneinträge

Antrag: In der Liste ist der Eintrag zum Zürichseeufer folgendermassen zu ändern

Zürichseeufer	Allgemeines	Pt. 4.4.2 Seeuferweg ist zu streichen
---------------	-------------	---------------------------------------

	Erholungsgebiet	<p><u>Pt. 3.4.1 Bestehende Erholungsflächen am See sind aufzuwerten und können soweit ausgedehnt werden, als sie privates Eigentum nicht tangieren.</u></p> <p>Pt. 3.10.2 Freihaltegebiete am Zürichsee</p>
--	-----------------	---

3.5.3 Massnahmen

c) Regionen und Gemeinden

Antrag: Der zweite Absatz ist folgendermassen anzupassen:

Regionen und Gemeinden verbessern in Abstimmung mit dem Kanton die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers und stattdessen, soweit bereits vorhanden und zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser aus. Privateigentum soll, wenn immer möglich, nicht tangiert werden.

Begründung: Die privaten Grundstückseigentümer haben in den letzten 150 Jahren entscheidend zum heutigen sehr reizvollen Landschaftsbild «Zürichseebecken» beigetragen. Eine übermässige Belastung durch Erholungsfunktionen würde sich negativ auf die Motivation der Seeanrainer auswirken, auch weiterhin «ihren» Uferabschnitt zu hegen und zu pflegen. Die öffentliche Hand wäre nicht im Stande, diese Aufgabe in gleich umfassender Weise zu leisten. Eine negative Entwicklung des Landschaftsbildes liesse sich kaum verhindern.

Kapitel: 4. Verkehr

4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.2 Karteneinträge / Karte 4.3

Kapitel 4.4.2 bestimmt, dass die Einträge in der Abb. 4.3: «Interkantonal und kantonal bedeutende Fusswege und Radrouten» in die Richtplankarte der regionalen Richtpläne übernommen wird.

Antrag: Text und Signatur der Abb. 4.3 sind so anzupassen, dass der vorzusehende Seeuferweg bzw. Zürichseeweg (Begriff gemäss unserem grundsätzlichen Antrag) nicht zwingend entlang dem Seeufer verlaufen muss.

Begründung: Wie schon weiter oben bemerkt, ist FAiR nicht gegen einen Weg rund um den See. Dieser muss aber nicht zwingend geschlossen entlang dem Ufer verlaufen, sondern kann über bestehende Fuss- und Wanderwege führen. Ohnehin ist ein grosser Teil dieses Weges bereits realisiert. Der See und gewisse Uferabschnitte sind heute schon übernutzt. Mit einem durchgehenden Uferweg würde die Erholungsfunktion erheblich ausgedehnt und damit der Druck auf die Landschaft, Flora und Fauna zunehmen.

Darüber hinaus gilt es die Parkplatz- und Veloabstellplatzproblematik zu bedenken. Gemäss Punkt 4.5.1 soll ja der Flächenbedarf zur Schonung der Ressource Boden möglichst gering gehalten werden.

23.3.11/AKU/RJ